

Magdeburg, den 17.04.2025

Sitzung des HFA Nr. 69
Datum: 07.05.2025
Ort: Rathaus der Stadt Wernigerode

Bearbeiter: Jörn Langhoff

TOP 6 **Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Anlagen (1.) LT-Drs. 8/5326)
(2.) Vermerk vorläufige Bewertung Änderung § 99 Abs. 3 u. 4 KVG

Bisherige Beratung: 66. Sitzung des HFA am 24.04.2024 (TOP 6)
68. Sitzung des HFA am 23.10.2024 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Als Reaktion auf die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage sieht der als **Anlage 1** beigefügte Gesetzentwurf vom 20.03.2025 der regierungstragenden Fraktionen von CDU, SPD und FDP im Landtag von Sachsen-Anhalt (Drs. 8/5326) eine Änderung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze für die Landkreise und Verbandsgemeinden im § 99 Abs. 3 und 4 KVG vor.

Neben der Aufnahme der allgemeinen verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen an die Umlageerhebung definiert der Gesetzentwurf erstmalig, auch im bundesweiten Vergleich, mit den neuen Sätzen 5 und 6 im § 99 Abs. 3 KVG das Gebot der finanziellen Mindestausstattung. Dabei richtet sich der Blick anders als bei der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr auf den Ergebnishaushalt, sondern auf den Finanzhaushalt und hier ausschließlich auf die Betrachtung der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Konkret wird das Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewahrt, wenn der Umlageerheber in einem Zeitraum von neun Jahren sicherstellt, dass

- höchstens ein Viertel der umlagezahlenden kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlage weniger als drei ausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und

- keine der kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich unausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweist.

Die in dem § 99 Abs. 3 Satz 3 und 4 KVG-E vorgesehene Darstellung der allgemeingültigen und auch anerkannten verfahrens- wie auch materiell-rechtlichen Anforderungen an die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage sind aus unserer Sicht nicht zu beanstanden.

Jedoch lehnen wir die Betrachtung des Saldos der laufenden Verwaltungstätigkeit in § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 KVG-E zur Prüfung der Verletzung der finanziellen Mindestausstattung aus folgenden Gründen ab:

- Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit berücksichtigt nicht zahlungsunwirksame Aufwendungen wie Abschreibungen, Rückstellungen etc. bei den Umlagezahlern, während diese auf Seiten der umlagefinanzierten Haushaltsbemessung grundsätzlich berücksichtigt werden.
- Die angedachte Regelung bleibt hinter der zum 01.01.2026 in Kraft tretenden Ausgleichspflicht für den Finanzhaushalt zurück.
- Die zur Begründung vorgetragenen Differenzen zwischen Ergebnisplanung (Plan) und Ergebnisrechnung (Ist) sind grundsätzlich nicht in Abrede zu stellen, gelten aber gleichermaßen für die Landkreise bzw. die umlagefinanzierten Haushalte.
- Der als weitere Begründung ergangene Hinweis auf die fehlenden Jahresabschlüsse greift ein Übergangsproblem auf, das nicht eine dauerhafte Änderung des § 99 Abs. 3 und 4 KVG rechtfertigt.

Mit [E-Mail-Rundschreiben vom 08.04.2025](#) (haben wir nicht nur über die Hintergründe dieser Gesetzesänderung informiert, sondern zudem auch eine detailliertere erste Bewertung vorgenommen (**Anlage 2**). Diese floss auch in die Befassung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes mit der angedachten Gesetzesänderung ein. Das Präsidium hat in seiner 216. Sitzung am 03.02.2025 einstimmig die angedachte Änderung im § 99 KVG in Form des Abstellens auf die laufende Verwaltungstätigkeit zur Prüfung einer eventuellen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung abgelehnt.

Aktuell läuft noch bis zum 02.05.2025 eine Beteiligung unserer Mitglieder. Ein Termin für eine Anhörung im Innenausschuss des Landtages steht noch nicht fest.